

# Angelverein Stadland e.V.

## Bestimmungen der Fischereierlaubnis für Mitglieder des Fischereiverein Rastede e.V.

### 1. Die Fischereierlaubnis gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
18	Schmalenfelthersiel	
19	Absersiel	
20	Strohausersiel	
21	Beckumersiel	
22	Lockfleth	
23	Frieschenmoorer Pumpgraben	
24	Rodenkircher Zuggraben	
25	Östliches Quertief	
26	Reitlander Pumpgraben	
27	Südschweier Pumpgraben	
28	Schweier Pumpgraben	
29	Teiche Rodenkirchen Süd	Ortsausgang

sowie alle dazwischenliegenden Verbindungsgräben!

### 2. Erlaubte Fanggeräte

Wahlweise **3 Handangeln** mit jeweils einem Haken, hiervon dürfen **zwei Ruten auf Raubfisch** gesetzt werden, oder eine **Köderfischsenke 1m x1m** oder **1 Spinnrute**. Kopfruten sind nicht gestattet! Ein Unterfangkescher ist grundsätzlich beim Fischfang mitzuführen. **Jugendliche ohne Prüfung** und in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds des Fischereiverein Rastede e.V. mit Fischerprüfung, dürfen mit max. **1 Handangel** auf Weißfisch angeln!

### 3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander
45cm	25cm	45cm	60cm	50cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt das gesetzliche Mindestmaß!

### 4. Schonzeiten

Hecht und Zander
01. Januar bis 30. April

### 5. Fangbeschränkungen

Pro Tag dürfen 2 maßige Edelfische den Gewässern entnommen werden (Hecht, Karpfen, Schleie und Zander).

### 6. Auszug Gewässerordnung

#### Verboten ist:

- das Fischen auf Schleusen, Sielanlagen, Fischtreppen und Wehren und im 50-Meter-Umkreis von den genannten Bauwerken.
- das Angeln von Brücken.
- das Verlassen der ausgelegten Hand- und Setzangeln.
- der Fang mit Netzen aller Art.
- der Verkauf der im Vereinsgewässer gefangenen Fische
- die Schleppangel vom Boot aus zu benutzen
- das Betreten der Sperrzonen bei Seuchen
- mit Motorfahrzeugen Wiesen und Weiden zu befahren
- das weidende Vieh zu beunruhigen oder zu vertreiben
- den landwirtschaftlichen Verkehr zu behindern
- das Aufstellen von Campingzelten, Grillen und offenes Feuer am Ufer oder auf den Weiden
- das als Fangen und Freilassen bezeichnete Angeln, welches gezielt nicht zur Verwertung maßiger Fische führen soll.

### 7. Weiteres

Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen. Das Graben nach Würmern an den Ufern und Böschungen und auf dem Vereinsgelände ist strengstens verboten. Während der Brutzeit (März bis Juli) ist besondere Aufmerksamkeit geboten, damit brütende Vögel nicht gestört werden. Beim Angeln ist ein ausreichender Abstand von Gelegen einzuhalten. Bei eingefriedeten Weiden sind die Tore, sofern sie geöffnet wurden um an den Angelplatz zu gelangen, unbedingt wieder zu verschließen, auch wenn sich kein Vieh auf der Weide befindet. Hunde dürfen grundsätzlich nicht an das Gewässer bzw. den Angelplatz mitgenommen werden. Die Angelplätze sind grundsätzlich sauber zu verlassen. Jegliches Hinterlassen von Müll an den Angelstellen ist verboten. Die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Jeder Fischereiberechtigte hat sich mit den gesetzlichen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen. Gelangen untermassige Fische oder solche, deren Fang verboten ist, lebend in die Gewalt des Anglers, so sind diese sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Eine Verwertung dieser Fische ist verboten. Jeder gefangene massige Fisch ist sinnvoll zu verwerten. Ein Zurücksetzen ist nach dem Tierschutzgesetz nicht erlaubt. Die Ausübung des Fischfanges hat in jeder Weise Waid- und fischgerecht zu erfolgen. Jegliche Gewässerverschmutzungen sind dem Vorstand des Vereins zu melden. Gleiches gilt für erkennbar kranke Fische. **Siehe auch <https://angelverein-stadland.de/>**